SATZUNG

Förderverein für jugendliche Golfer e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für jugendliche Golfer e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Appenweier und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendgolfs in der Ortenau.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten
 18. Lebensjahr, die aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht als aktive
 Teilnehmer an Golfsportveranstaltungen teilnehmen können. Dabei dürfen nur hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt werden.
 - Förderung von am Golfsport interessierten Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (bzw. bis zum 27. Lebensjahr, soweit sie in Berufsausbildung stehen), ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein, durch
 - Organisation und Durchführung von Golffortbildungsveranstaltungen und Talentsichtungen,
 - Bereitstellung von Lehrmittel und Sportgeräte, während der Golfsportveranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Lehrgängen und Turnieren incl. Entsendungen zu Turnieren,
 - Ausbildung und Betreuung durch Jugendtrainer,
 - Zusammenarbeit mit lokalen Schulen zur Förderung von Golf als Schulsport, u.a. durch Aufbau und Unterstützung von Schulgolf-Teams im Rahmen des Wettbewerbs "Jugend trainiert für Olympia".
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

5) Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Golfclub Urloffen e.V., der das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke und zwar wieder zur Förderung des Jugendgolfs verwenden darf.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest, nachdem er die Mitgliederversammlung hierüber angehört hat. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- 2) Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren, entsprechend den Fälligkeiten, ein. Die Mitglieder erteilen mit Abgabe der Beitrittserklärung dafür eine Einzugsermächtigung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt;
 - Ausschluss;
 - Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Brief, Email oder Fax) an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist

von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als "rechtzeitig" annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit ¾-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- (a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
- (b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
- (c) unehrenhaftes Verhalten,
- (d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung,
- (e) Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretendene Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der vier Vorstandsmitglieder (gem. §7 Abs. 1 a)-d)) ist einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (c) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Vereins,

- (f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- 2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - (a) Jahresbericht,
 - (b) Rechnungsbericht,
 - (c) Bericht der Kassenprüfer,
 - (d) Entlastung der Kassenprüfer,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - (g) Anträge der Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 5) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist ¾-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- 8) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25 % der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.
- 9) Für die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist sowohl für die offene wie auch für die geheime Wahl ein Wahlausschuss von zwei Mitgliedern durch die

Mitgliederversammlung zu wählen.

- 10)Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (9) entsprechend.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend.

§ 11

Schiedsgericht

- 1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 4.
- 2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Offenburg ersucht werden, den

Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

- 3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- 4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
- 2) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 8, Abs. (7).

Bei Beanstandung der Satzung durch das Vereinsregister ist der Vorstand berechtigt, in Eigenregie eine Abänderung der Gründungssatzung vorzunehmen.

Appenweier/Urloffen, 22.11..2010